- 1. Art und Maß der Nutzung
- 1.1 Das Baugebiet wird als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Nicht zugelassen werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.
- 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die max. zulässige Grund- und Geschoßfläche, Zahl der Vollgeschosse, Wandhöhen, Bautiefe sowie durch die Baugrenzen festgesetzt. Die jeweiligen Höchstwerte sind der Festsetzungstabelle zu entnehmen.
- 1.3 Eine Überschreitung der Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß (z.B. für Erker, Balkone etc.) ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig. Für Wintergärten kann die Baugrenze bis zu max. 2,0 m überschritten werden. Die Grundfläche von Wintergärten und vergleichbaren Anbauten darf 15 m² nicht überschreiten. Pro Wohneinheit ist nur ein derartiger Anbau
- Bauweise
- 2.1 Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt. Ausnahmen sind nur für die Baugrundstücke Nr. 1, 2 und 3 zulässig.
- 2.2 Geschoßwohnungsbauten, Reihenhäuser (RH) und Doppelhäuser (DH) sind Trauf-, First- und Gestaltungsgleich auszuführen. RH und DH müssen in Grenzbebauung errichtet werden.
- 2.3 Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Dies gilt auch für die Garagen.
- Stellplätze, Garagen und Nebengebäude
- Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen ist ausschließlich auf den mit den Planzeichen Ga und St gekennzeichneten Flächen zulässig. Zusätzliche Stellplätze können auch außerhalb der festgesetzten Flächen nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde errichtet werden. Je Wohneinheit ist eine Garage oder ein Stellplatz, je EFH,DHH und RH sind eine Garage und ein Stellplatz nachzuweisen. Stellplätze für Gewerbenutzung und Rathaus sind gem. IM Bek, betr. Vollzug der Art. 58 u. 59 der BayBO nachzu-
- 3.2 Garagenvorplätze dürfen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingezäunt werden. Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die ersteingereichte Garage hat Vorrang. Stauraumtiefe mind. 4,5 m.
- 3.3 Außerhalb der überbauten Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, wie Geräteschuppen, Holzlegen etc. nur bis max. 10 m² Grundfläche je Grundstück in einfacher Holzbauweise mit max. Wandhöhe von 2,3 m zulässig.
- 3.4 Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder in baulichen Zusammenhang mit diesen unauffällig in das Baugebiet einzufügen. In der Einfriedung eingebaute Müllbehälter sind ebenfalls zulässig. Mülltonnenboxen in Sicht-, Waschbeton o.ä. sind unzulässig.
- Bauliche Gestaltung
- In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gemäß Art. 98 BayBo zur baulichen Gestaltung folgende Festsetzungen getroffen.
- 4.1 Der Grundriß der Baukörper muß die Form eines länglichen Rechtecks (Seitenverhältnisse mind. 5:4) aufweisen. Ausnahme für mögliche Rathauserweiterung (2) zulässig.
- 4.2 Die Oberkante des Erdgeschoß-Fertigfußbodens darf im Eingangsbereich nicht mehr als 0,3 m über dem natürlichen oder von der Genehmigungsbehörde festgesetzten Gelände liegen.
- 4.3 Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dachform, der Dachneigung, der verwendeten Materialien sowie der
- 4.4 Gestaltung des Daches
- 4.4.1 Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachfirst muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen.
- 4.4.2 Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 35° zugelassen (Ausnahme: mögliche Rathauserweiterung: auch Zeltdach mit DN 15 - 20° zulässig). Garagendächer sind als flache Pultdächer mit einer max. Dachneigung von 15 - 20° Für die Zwischenbauten der Parzellen 6a und 8a sind auch begrünte Flachdächer zu-
- 4.4.3 Anbauten wie Garagen, Nebengebäude, Freisitze etc. sind durch Absetzen der Dachfläche vom Hauptgebäude deutlich zu trennen (Mindestabstand zwischen Hauptdach und angeschlossenem
- 4.4.4 Als Dacheindeckung werden Dachziegel oder andere harte Dachdeckungen in naturroter Farbe festgesetzt. Für Anbauten (Wintergärten) sind auch Glas- oder Blechdächer zulässig.
- 4.4.5 Dachgauben sind mit einer max. Ansichtsfläche von 1,5 m² nur als stehende Giebel- oder Schleppgauben bei Dachneigung ab 35° zulässig. Außenwandbündigen Gauben (sogen. 'Zwerchhäuser") sind bis zu einer max. Breite von 3,0 m zulässig. Die Summe der Gaubenansichtsflächen darf 15 % der jeweiligen Dachseite (vertikale Ansichtsfläche) nicht überschreiten. Mögliche Gauben müssen einen Abstand von 5,0 m vom Dachrand (Ortgang) einhalten.
- 4.4.6 Dachflächenfenster sind nur im untergeordneten Maß bis max. 1,0 m² Glasfläche je Fenster zugelassen. Dachflächenfenster neben Dachgauben sind unzulässig (Mindestabstand 2,0 m).
- 4.4.7 Dachüberstände dürfen an der Traufseite und an der Giebelseite 1,0 m nicht überschreiten. Größere Dachüberstände in Verbindung mit Balkonen und Freisitzen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 4.4.8 Kamine müssen so angeordnet werden, daß sie in Firstnähe austreten.
- 4.5 Fassadengestaltung
- 4.5.1 Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Fassadengliederung beitragen und sind als stehende Rechtecke auszubilden. Flächen über 2,0 m² sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu untergliedern.
- 4.5.2 Unterschiedliche Fenstergrößen müssen ingefähr die gleiche Proportion aufweisen.
- 4.5.3 Balkongeländer sind in Holz oder Stahl auszuführen. Übereckbalkone sind nur zulässig, wenn sie umlaufend sind und keine Gebäudeeinschnitte erfolgen.
- 4.5.4 Als Material für die Fassade sind verputztes Mauerwerk, Holz und Glas zulässig. Für Öffnungen wie Fenster, Türen u.ä. sind Holz, Metall und Kunststoff zulässig.
- 4.5.5 Putzflächen sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszuführen und in hellen Tönen zu streichen. Stark strukturierte Putze, Zierputze sowie grell wirkende Farbanstriche sind unzulässig. Sockel, Unter- und Kellergeschosse dürfen von den Wandflächen durch Zeichnung oder unterschiedliche Farbanstriche nicht abgesetzt werden.
- 4.5.6 Holzteile dürfen nur mit transparenten Imprägniermitteln oder Lacken behandelt werden, bei denen die natürliche Maserung des Holzes sichtbar bleibt. Grell wirkende Farbanstriche sind
- 4.5.7 Für den Arkadengang der Parzelle 1 sind als Materialien für eine vor die Fassade gestellte Konstruktion nur Holz bzw. Stahl sowie Glas für das Dach mit max. Dachneigung von 15° Die max. Wandhöhe darf 3,0 m, die max. Tiefe von Außenkante Hauptgebäude darf 2,5 m nicht
- 5. Versorgungsanlagen und Energiegewinnung
- 5.1 Die vom Stromversorgungsunternehmen und der Deutschen Telekom zu errichtenden Verteilerkästen werden zwischen den Zaunsockeln auf den Anliegergrundstücken aufgestellt, wobei die Vorderkante dieser Kästen mit der gehwegseitigen Flucht der Zaunsockel bündig
- 5.2 Technische Einrichtungen zur Energiegewinnung werden grundsätzlich zugelassen. Bei der Installation von Energiedächern und Sonnenkollektoren ist im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde nach ortsbildverträglichen Lösungen zu suchen.

#### 6. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

6.1 Parkplätze, priv. Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Fußwege sind überwiegend durchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke). Die Beläge sind zwecks einheitlicher Gestaltung mit der Gemeinde abzustimmen.

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 6.2 Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur in geringem Umfang in Absprache mit der Genehmigungsbehörde zulässig, sofern sie durch ein flaches Gefälle in die natürliche Geländeform einbezogen sind. Steil herausragende Böschungen und Terrassierungen sind
- 7. Bindungen für Bepflanzung

Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten.

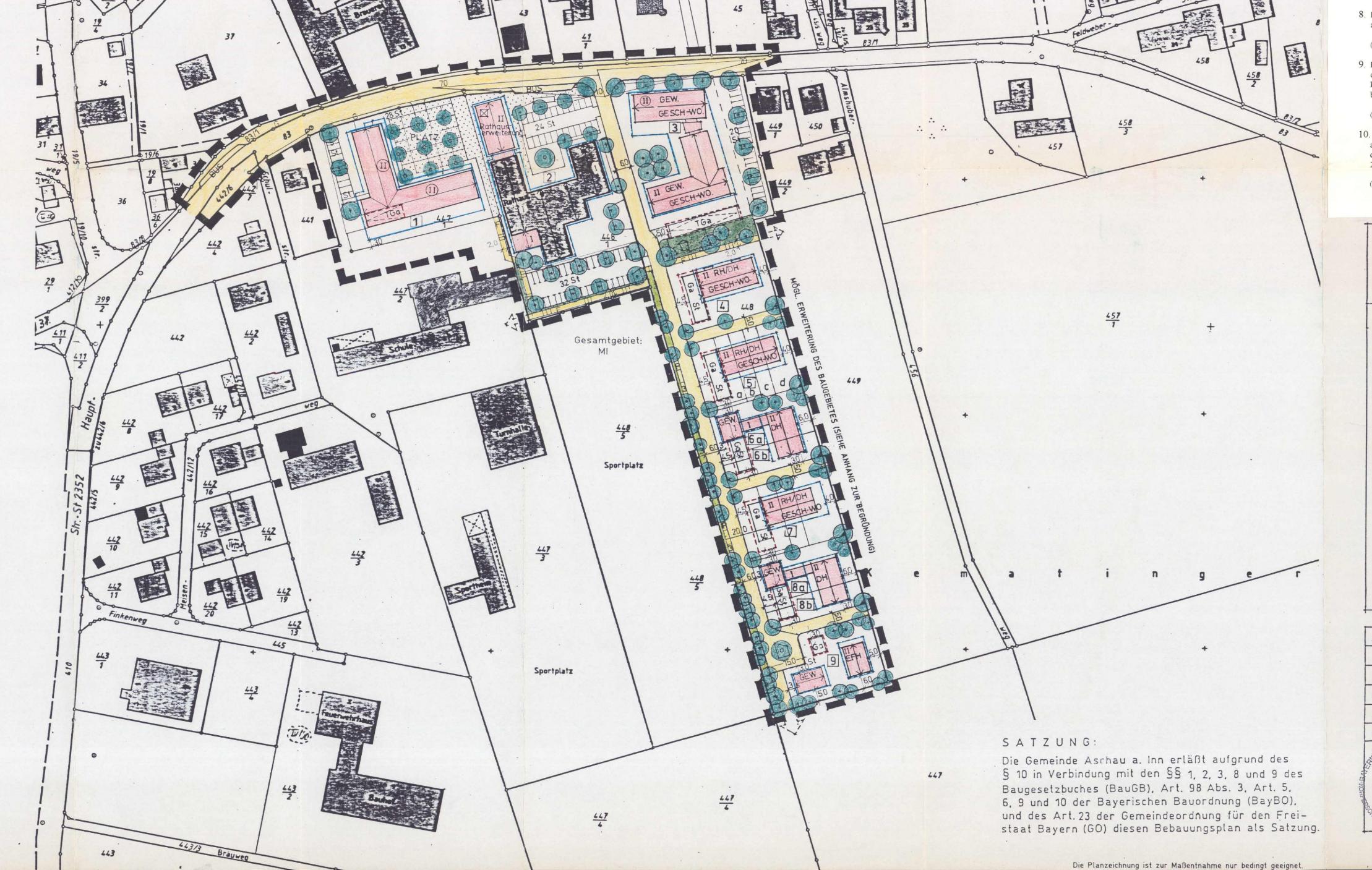
- 7.1 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge festgelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu Dabei ist Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetztes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von
- 7.2 Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen Nadelgehölzen ist
- 7.3 Die Bepflanzung hat innerhalb von 12 Monaten nach Bezugsfertigkeit zu erfolgen.
- 8. Einfriedungen
- 8.1 Bei allen Grundstücken müssen die Zäune straßenseitig um 1,0 m zurückgesetzt und zumindest auf der Hälfte der Länge mit einheimischen Sträuchern und Hecken hinterpflanzt werden. Der 1 m-Streifen ist zu begrünen.
- 8.2 Die Einfriedungen sind so zu gestalten, daß ein gefälliges und einheitliches Bild gewährleistet ist. Die Errichtung von Mauern, Stützmauern und Einfriedungssockeln von mehr als 10 cm über OK Gelände ist unzulässig.
- 8.3 Straßenseitige Einfriedungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 1,0 m Höhe über Straßenoberkante auszubilden. Eingangstüren sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.
- 8.4 An Grenzen zwischen den Nachbargrundstücken sind auch max. 1,0 m hohe Maschendrahteinfriedungen mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern anstelle der Holzzäune zulässig.
- 8.5 Für die Baugrundstücke Nr. 4, 5 und 7 ist bei Reihenhausbebauung an der südl. Grundstücksgrenze ein sog. Mistweg von 1,2 m Breite bis mind. zur letzten Reihenmittelhausparzelle vorzusehen.
- 9. Immissionsschutz
- 9.1 Die Türöffnungs- und Schließvorrichtungen der Tiefgarage sind so anzubringen, daß die Fahrzeuge zum Öffnen des Tores in den unteren 6 m der Rampe zum Stehen kommen.
- 9.2 Die Tiefgaragenabluft ist bei Verwendung einer mechanischen Entlüftung über First des Gebäudes zu führen.
- 9.3 Die Auffahrtsrampe ist vollständig zu überdachen. Weitergehende Schallschutzmaßnahmen bleiben dem Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten (z.B. Innenwände der Auffahrtsrampe reflexionshemmend ausführen).
- 10.1 Die Erwerber bzw. Bebauer der Baugrundstücke haben die ortsübliche Landbewirtschaftung und den Sportplatzbetrieb ohne Einschränkung zu dulden.
- 10.2 Die Dachentwässerungen sollen getrennt gesammelt werden und versickern und dürfen nicht in die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation erfolgen. Oberflächenwässer der privaten Grundstückszufahrten und Garagenvorplätze dürfen nicht auf öffentliche Straßen- oder Grünflächen geleitet werden.
- 10.3 Erschließungsvoraussetzungen: Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- 10.4 Entlang der Staatsstraße St 2352 werden an den nächsten Immissionsorten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts um 4,1 dB(A) tags und 4,0 dB(A) nachts überschritten. Aus immissionsschutztechnischer Sicht sind diese Überschreitungen ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen
- Festsetzungstabelle

Festsetzung Nr. Bau- parzelle	Nutzung als	max. zul. Vollge- schoße	max. zul. Wand- hõhe m	Dachform	max, zul, Geschoß- fläche m² incl, Ga	max, zul. Grund- fläche m²	max. zul. Gebäude- tiefe m	Grund- stücks- größe m <sup>2</sup> ca
1	GEWERBE GESCH-WO	(E+1+D)	7.0	SD	2150	1500	13.0	3448
2.	RATHAUS GEWERBE	(Bestand) II (Erweit.)	3,0 (Bestand) 7,0 (Erweit.)	SD (Bestand) SD/ZD (Erweit.)	1850	2200	11,5	5002
3	GENERBE GESCH-WO	(E+1+D)	7,0	SD .	2250	1450	13,0	3395
4	GESCH-WO DH/RH	II (E+1+D)	6,0	SD	760	470	-12,0	1210
5 a-d	GESCH-WO	(E+1+D)	6,0	SD	760	470	12,0	1230
	DHH	II (E+1+D)	6,0	50	400		12,0	862
6a	GEWERBE	1 (E+D)	3,0	SD	120	320	9.0	
6b	DHH	II (E+1+D)	6,0	SD	240	130	12,0	410
7 a-c	GESCH-WO	II (E+1+D)	6,0	SD	760	470	12,0	1230
8a	DHH	 (E+1+D)	6,0	SD	400		12,0	862
	GEWERBE	1 (E+D)	3,0	SD	120	320	9,0	
86	DHH	 (E+1+D)	6.0	SD	240	130	12,0	410
9	EFH	 (E+1+D)	6,0	SD	330	300	10,0	1097
	GEWERBE	(E+D)	3,0	SD	120	300	9.0	
Sonstige Fest- setzungen:	fen aus sti schritten w Die Bebauu staltungsgl Für 2 gilt: Die Abstan und 447/2	ädtebaulich verden, ing muß Fir eich errich dsflächen : dürfen aus nterschritte		unter- und ge- vr.: 447/1	Bei RH-Bet Geschoßfläc Für 1, 2 un Mit den Ba Freiflächer Für 4, 5, 6 Neben der	äudelänge: beauung sind the nachzuwind 3 gilt: tuanträgen ingestaltung tb, 7 und 8b Wohnnutzui auch Gewi	pro RH m eisen. sind detai gspläne ein gilt: ng ist in un erbenutzun	llierte zureichen. ntergeord- g zulässig.

Die nicht bebauten Flächen des TGa-Bauraumes sind zu begrünen.

zung zulässig.

#### 3.8 Sichtdreieck mit Schenkellänge in Metern 1. GELTUNGSBEREICH 6. OFFENTLICHE GRUNFLACHEN 9. ERLÄUTERUNGEN / ABKÜRZUNGEN öffentliche Grünfläche mit Fußwegen und Kinderspielplatz 9.1 3 Nr. der Bauparzellen z.B. 3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 9.2 Gesch-Wo Geschoßwohnungen Straßenbegleitgrün, Verkehrsgrün 9.3 RH Reihenhaus 2. BAUGRENZE 4. FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE UND GARAGEN 9.4 DH/DHH Doppelhaus/-hälfte öffentlicher Kinderspielplatz \_\_\_\_\_ Baugrenze Einfamilienhaus private Stellplätze 9.6 GEW Gewerbenutzung Ga Garagen max, zulässige Anzahl von Voll-3. VERKEHRSFLÄCHEN geschoßen; z.B. 1 bzw 2 BEPFLANZUNG 3.1 \_\_\_\_\_ Straßenbegrenzungslinie 9.8 (II) zwingend zweigeschoßig (2 Vollgesch.) Tiefgaragenabfahrt mit Einhausung oder im Gebäude Pflanzgebot gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB für standortge-9.9 (E+1+D) zweigeschoßig und ausgebautes Dachgeschoß ulässig ( = > = mögl. Ausfahrtsrichtung) 3.2 öffentliche Straßenverkehrsfläche mäße, heimische Laubbäume ohne Lagefestsetzung erdgeschoßig und ausgebautes Dachgeschoß Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB für standortge-5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME 3,3 Gehsteig mäße, heimische Laubbäume mit Lagefestsetzung 5.1 ----- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer 8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN geordneten städtebaulichen Entwicklung. 3.4 P offentliche Parkplätze Pultdach 5.2 — — — ehemalige Grundstücksgrenzen 9.14 DN 8.1 Firstrichtung bei Satteldächern Dachneigung 3.5 Offentlicher Fußweg 5.3 Vorgeschlagene Bebauung Firstrichtung bei Pultdächern (Garagen u. Zwischenbauten) private Platzfläche, Zeltdach - nur bei gudratischen Grundriß für Parzelle 2 zulässig. öffentlich gewidmet, mit Parkmöglichkeiten Bestehende Bebauung 8. 6,0 Maßlinie mit Maßzahl z.B. 6,0 m 3.7 BUS Bushaltestelle mit Wartehäuschen 5.5 448 Flurnummer z.B. 448



#### C. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Aschau a. Inn am 20.09.1995 gefaßt und am 09.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Aschau a. Inn, den 11.08.1997

Die öffentliche Unterfichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 18.12.1995 hat in der Zeit vom 22.01.1996 bis 23.02.1996 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Aschau a. Inn. den 11.08.1997 Huber, 1. Bürgermeister 3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom

18.12.1995 hat in der Zeit vom 08.01.1996 bis 01.03.1996 stattgefunden (§ 4 BauGB). Aschau a. Inn, den 11.08.1997 Huber, 1. Bürger

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 05.07.1996 hat in der Zeit vom 21.08.1996 - 20.09.1996 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Aschau a. Inn, den 11.08.1997 Huber, 1. Bürgermeister 5. Eine vereinfachte Anderung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 28.01.1997 hat in der Form einer Anhörung der Nachbar-Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 31.01.1997 stattgefunden (§ 3

Abs. 2 BauGB). Aschau a. Inn. den 11.08.1997 Huber, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan "Am Rathaus" in der Fassung vom 28.01.1997 wurde vom Gemeinderat am 18.02.1997 gefaßt (§ 10 BauGB). Die Gemeinde hat den am 18.02.1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan am 20.03.1997 nach § 1 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Mühldorf a. Inn angezeigt.

Das Landratsana Muhldorf a. Inn hat mit Schreiben vom 24.03.1997, Az. 61-610/2 Sg. 35/4 st, eine nochmalige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 28.01.1997 gefordert Diese hat jin der Zeit vom 21.04.1997 bis zum 23.05.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Aschau a. Inn, den 11.08.1997 Huber, 1. Bürgermeister 8. Der Bebauungsplan "Am Rathaus" in der Planfassung vom 28.01.1997 wurde in der Gemeinderatssitzung

Aschau a. Inn, den 11.08.1997

am 10.06.1997 nochmals als Satzung beschlossen.

Aschau a. Inn, den 11.08.1997 Huber, 1. Bürgermeister

9. Das Landratsant Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom 12.06.1997, Az. 61-610/2 Sg. 35/4 st, erklärt. daß der am 10.06 1997 dis Sazung beschlossene Bebauungsplan in der Planfassung vom 28.01.1997 gegen keinerlei, Beehtsvorschriften verstoße, vorausgesetzt, die Gemeinde befolgt die in diesem Bescheid näher

Mühldorf a. Inn, den 4. 09. 97 ung wachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte

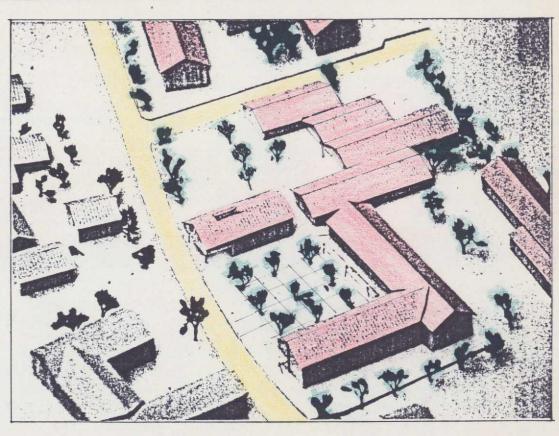
am 27.06.1997, date wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.01.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).





# GEMEINDE ASCHAU A. INN

BEBAUUNGSPLAN "AM RATHAUS"



MODELLFOTO ORTSMITTE

AUFTRAGGE DER	GEMEINDE ASCHAU AM INN	
	HAUPTSTRASSE 4 - 84544 ASC	CHAU AM INN
	BEBAUUNGSPLAN NE	R.:
MASSTAB	1:1000	DATUM 18.12.1995
GEZEICHNET	J.S./F.E.	05. JULI 1996, 28. JAN. 1997
GEÄNDERT		
ARCHITEKT 12	ARCHITEKT JOHANN SCHMUC HERZOGSTR. 6 - 80803 MÜNCHE	K DIPL ING FH BDA N -TEL 089/331801

AM EGELSEE 1 - 83546 AU AM INN - TEL. 08073/748

Telmin

BEARBEITUNG: FLORIAN ERHARDT DIPL. ING. FH

# Gemeinde Aschau a. Inn

Landkreis Mühldorf a. Inn

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen



Gemeinde Aschau a. Inn · Hauptstraße 4 · 8261 Aschau a. Inn



# Abdruck

# Bekanntmachung

Bitte bei Antwort angeben

Herr Völzke/fo

Telefax Tel.-Nr. 08638/9435-0 Fax-Nr. 08638/943599
Telefon Aschau a. Inn,

(08638) 3024, 3436

24.06.97

Der Bebauungsplan "Am Rathaus" in der Fassung vom 28.01.1997 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10.06.1997 als Satzung beschlossen. Nach Vorlage der Verfahrensakten hat das Landratsamt mit Schreiben vom 12.06.1997, Az. 61-610/2 Sg. 35/4 st, keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht. Es wurde bestätigt, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Gemeinde wurde jedoch verpflichtet, zur Rechtsklarheit die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Planfassungsdatum vom 28.01.1997 zu versehen und vom 1. Bürgermeister unterschreiben zu lassen.

Die Auflage ist redaktioneller Art und kann von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden. Ein gesonderter Gemeinderatsbeschluß ist nicht erforderlich.

Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich sind

- 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten , Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2 Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan "Am Rathaus" in der Fassung vom 28.01.1997 liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer-Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Huber

Bürgermeister

Angeheftet am: 27.06.1997 Abgenommen am: 08.08.1997

Bankverbindungen: Sparkasse Aschau Kto.-Nr. 290 049 (BLZ 711 510 20) Raiffeisenbank Aschau Kto.-Nr. 10 561 (BLZ 701 693 16) Postgiroamt München Kto.-Nr. 656 65-802 (BLZ 700 100 80)

### BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ASCHAU A. INN

für das Baugebiet:

"AM RATHAUS"

umfassend die Grundstücks-

teile mit den Flur-Nr.:

447/1, 448/1, 448

und teilweise: 447/2, 449, 83, 83/1, 442/6.

Planverfasser:

Architekturbüro

Johann Schmuck Dipl.-Ing. FH BDA

Herzogstraße 6 80803 München Tel.: 089/331801

Bearbeitung: Florian Erhardt Dipl.-Ing. FH

#### 1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

1.1 Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Aschau a. Inn (genehmigt am 18.03.93) wie folgt ausgewiesen:

Fl.-Nr. 448:

Mischgebiet

Fl.-Nr. 448/1:

Gemeinbedarfsfläche Rathaus

Fl.-Nr. 447/1:

Fläche für Gärtnerei

Für die geplante Baugebietsausweisung ist eine Ausweisung aller genannten Flächen als Mischgebiet erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung wird als Parallelverfahren durchgeführt.

1.2 Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken:

Mit diesem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich, insbesondere einer neu gestalteten Ortsmitte, geschaffen werden. Neben der Verbesserung der infrastrukturellen Situation durch Gewerbeeinrichtungen kann auch der Wohnraumbedarf durch diese Baugebietsausweisung kurzfristig gemindert werden.

#### Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebietes

- 2.1 Das Planungsgebiet liegt in der Mitte der Gemeinde Aschau und grenzt im nördlichen Bereich an die Hauptstraße. Das Gesamtgebiet hat eine Größe von ca. 2,66 ha.
- 2.2 Die Entfernung des Baugebietes zu folgenden Anlagen und Einrichtungen beträgt:

Omnibushaltestelle (neu)

im Gebiet

Kirche

ca. 250 m

Versorgungsläden

im Gebiet

Rathaus

im Gebiet

Schule

liegt an

- 2.3 Das Gelände ist weitgehend eben, der Grundwasserstand ist nicht bekannt, dürfte jedoch für die Bebauung keine Probleme ergeben.
- 2.4 Es gibt keinen erhaltenswerten Baumbestand im Planungsgebiet.

#### 3. Geplante bauliche Nutzung

3.1 Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:

Art der Nutzung n. BauNVO	Bruttofläche	FlNr.
MI - Mischgebiet § 6 BauNVO	ca. 2,66 ha	siehe Seite 1

- 3.2 Im Baugebiet sind vorgesehen (Neubauten):
  - 6 Il-geschoßige Wohngebäude mit ca. 17 WE (max. 36 WE)
  - 3 Il-geschoßige Wohn- und Geschäftsgebäude mit ca. 15 WE
  - 3 l-geschoßige Gewerbegebäude (Wohngebäuden zugeordnet)
  - 1 I-II-geschoßiges Gebäude als mögl. Rathauserweiterung
- 3.3 Es ist damit zu rechnen, daß das Gebiet innerhalb der nächsten Jahre bebaut wird.

Bei durchschnittlicher Belegung von 3,2 Personen/Wohnung, werden dann ca. 100 Personen mit ca. 10 volksschulpflichtigen Kindern in dem Gebiet wohnen. Darüberhinaus werden zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die Versorgung der neuen Einwohner ist durch den Bestand und durch die neu hinzukommenden Läden in der Ortsmitte gewährleistet.

#### 3.4 Flächenverhältnisse:

a)	Das Netto-Bauland (= Gesamt Baugrundstücke incl. Bestand)			er	20.00	)0 m²	
	öff. Verkehrsflächen			+	5.40	)0 m <sup>2</sup>	
	öff. Grünflächen	·		+	1.20	)0 m <sup>2</sup>	
	Somit umfaßt das Brutto-Baul	and			26.60	)0 m <sup>2</sup>	≈ 2,66 ha
b)	Von der Brutto-Baufläche ent	faller	auf				
	das Netto-Bauland (incl. Besta	and)		75	,1 %		
	Verkehrsflächen			20	3 %		
	Grünfläche			4	6 %		
c)	Geschoßflächen für						
	- Gewerbenutzung/Rathaus	:	~	4.500 -	5.500	$m^2 =$	45 - 55 %
	- Wohnen	:	~	4.500 -	5.500	$m^2 =$	45 - 55 %
	Gesamt	:	~	10.00	o m²		

#### 4. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und um zweckmäßig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemäße Bebauung zu ermöglichen, sind Umlegungen (§§ 45 ff. BauGB) bzw. Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB) voraussichtlich nur in geringem Umfang erforderlich.

#### 5. Erschließung, Finanzierung

- 5.1 Das Baugebiet wird über die Staatsstraße St 2052 bzw. eine neue Stichstraße erschlossen.
- 5.2 Die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließungsstraßen wird in einem Abschnitt hergestellt. Die zur Erschließung einer möglichen Erweiterung des Baugebietes nach Osten notwendigen Flächen sind in der Planung berücksichtigt. Diese Straßen werden nur nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt.
- 5.3 Die Wasserversorgung erfolgt durch die Gemeinde Aschau.
- 5.4 Die Abwässer werden über die Kanalisation der Gemeinde Aschau der Kläranlage Waldkraiburg zugeführt.
- 5.5 Die Stromversorgung ist sichergestellt durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Isar-Amper-Werke (IAW).
- 5.6 Die Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- 5.7 Die Erschließung erfolgt durch die Gemeinde Aschau a. Inn.
- 5.8 Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Die Mittel für den Eigenanteil der Gemeinde werden im Haushaltsplan bereitgestellt, die Umlage für die Erschließungskosten erfolgt nach den gültigen Satzungen bzw. über privatrechtliche Verträge.

5.9 Die Versorgung mit Erdgas kann über einen Anschluß an das Netz der Erdgas-Südbayern erfolgen.

### 6. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung

- 6.1 Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.
  Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauGB) ist daher nicht erforderlich.
- 6.2 Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sollen alsbald folgende Maßnahmen getroffen werden:
  - a) öffentliche Auslegung und Anzeigeverfahren Bebauungsplan
  - b) Projektierung der Erschließungsmaßnahmen.

#### 7. Weitere Erläuterungen

- 7.1 Das Baugebiet wurde bisher teilweise landwirtschaftlich genutzt Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.
- 7.2 Immissionsschutz
  Aufgrund der benachbarten Sportanlagen wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, das Auswirkungen auf eine mögl. Bebauung untersuchen sollte. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden bei der Entwicklung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt (20 m Abstand zwischen Wohnbebauung und Sportplatz; Straße und Garagen als Lärmschutzbebauung ...) und liegen zusammengefaßt als Anhang zur Begründung bei.
- 7.3 Der vorliegende Bebauungsplan hat vor allem das Ziel der Gemeinde Aschau a. Inn eine neue, klar definierte Ortsmitte mit einem breiten Angebot an Gewerbeeinrichtungen sowie einem öffentlichen Platz nahe dem Rathaus zu geben. Darüberhinaus soll durch die vorgesehene Wohnbebauung der Wohnraumbedarf gemindert werden. Das Planungsgebiet stellt einen 1. Bauabschnitt dar, der langfristig sowohl nach Süden (Fl.-Nr. 447) als auch nach Osten (Fl.-Nr. 449) in weiteren Planungsstufen erweitert werden soll. Erweiterungsmöglichkeiten in Varianten liegen dieser Begründung als Anhang bei.

Im Zuge des Verfahrens ergaben sich verschiedene Änderungen. Dabei eröffnete sich u.a. die Möglichkeit den geplanten Platz in großzügiger Form im Westen des bestehenden Rathauses auf dem ehemaligen Gärtnereigelände anzusiedeln. Durch die städtebauliche Neuordnung wird die Ortsmitte noch klarer gefaßt und stärker aufgewertet und bietet ein flexibles Nutzungsangebot (siehe auch Anhang).

Der Planverfasser

Arch./Joh. Schmuck

2 8. Jan. 1997

Gemeinde

Huber, 1. Bürgermeister

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 2.1. April 1997<sub>mit</sub> 2.3. Mai 1997 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Aschau am Inn, .

Huber, 1. Bürgermeister

2 4. Juni

### ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

ANLAGE 1: LUFTBILD DER GEMEINDE ASCHAU AM INN

ANLAGE 2: AUSSCHNITT AUS DEM GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1: 2000

ANLAGE 3: VORSCHLAG FÜR MÖGLICHE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG M. 1: 2000

ANLAGE 4: MODELLFOTOS DER GEPLANTEN ORTSMITTE

ANLAGE 5: PERSPEKTIVE ORTSMITTE - PLATZSITUATION

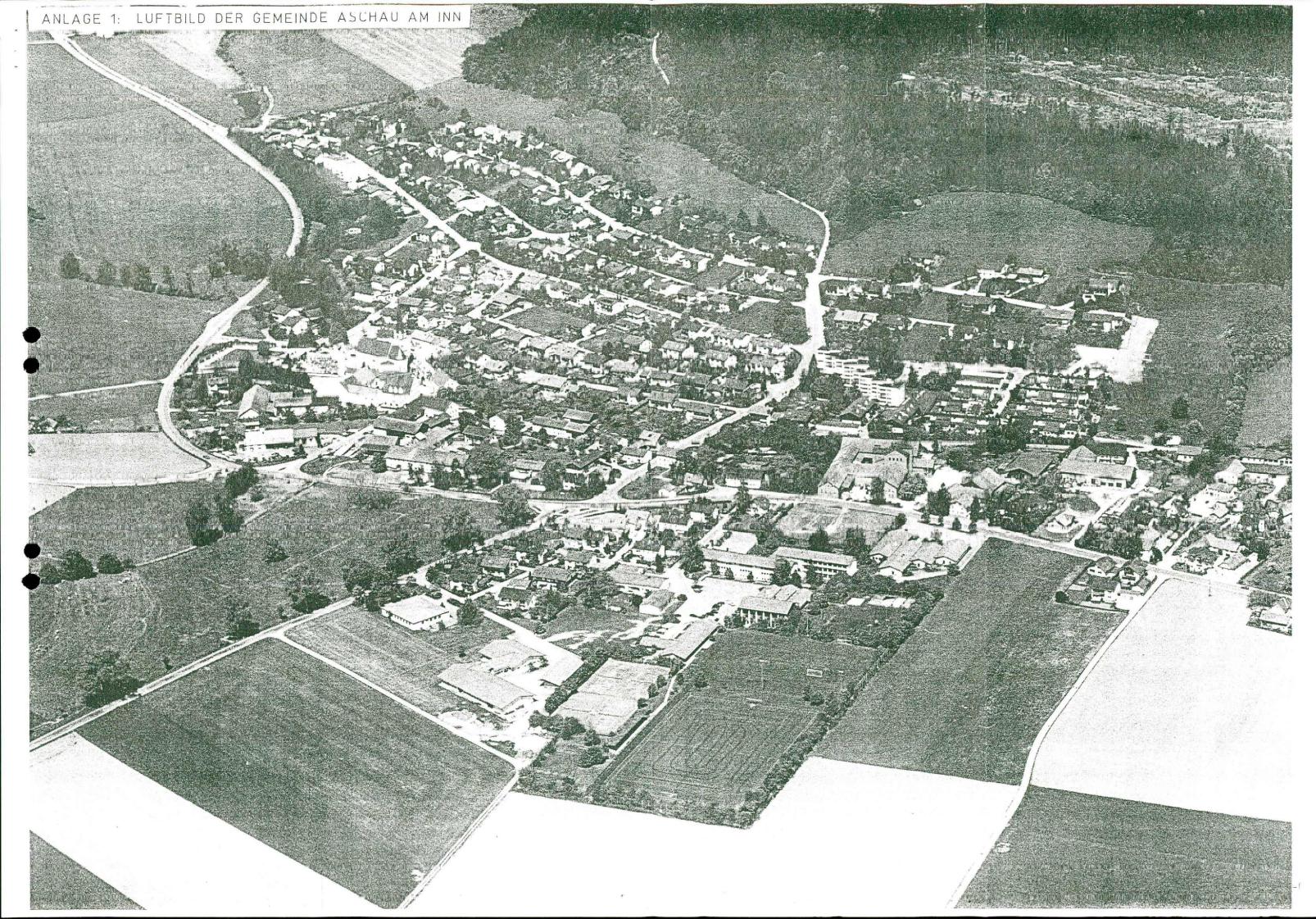
ANLAGE 6: NUTZUNGSVARIANTEN FÜR DEN PLATZ

ANLAGE 7: ERWEITERUNGSVORSCHLAG 1 FÜR 2. BA

ANLAGE 8: ERWEITERUNGSVORSCHLAG 2 FÜR 2. BA

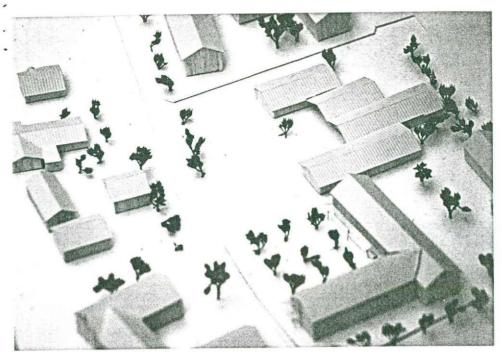
ANLAGE 9: AUSZUG / ZUSAMMENFASSUNG AUS EINEM

LÄRMSCHUTZGUTACHTEN FÜR DAS PLANUNGSGEBIET

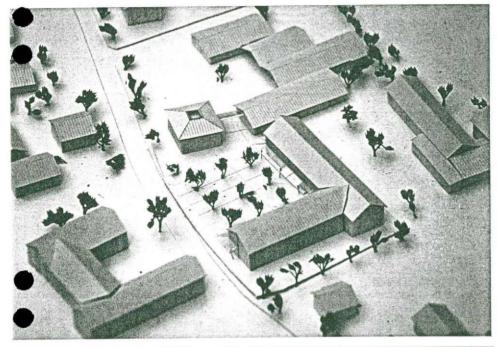


AUSSCHNITT AUS DEM GÜLTIGEN FLÄCHEN-BA 0013.130 004,560 ASCHAU A SPORTALIAGE. TRASSE VERMERY BAUGE

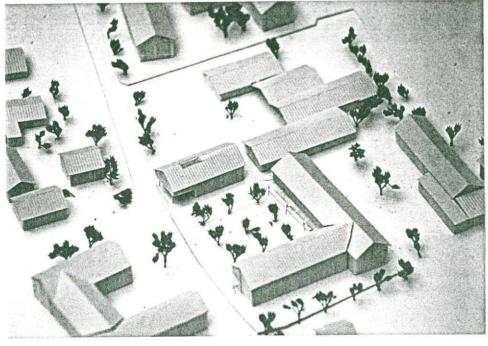
ANLAGE 4: MODELLFOTOS DER GEPLANTEN ORTSMITTE - VARIANTEN



1. OHNE RATHAUSERWEITERUNG



2. RATHAUSERWEITERUNG MIT "ZELTDACH"

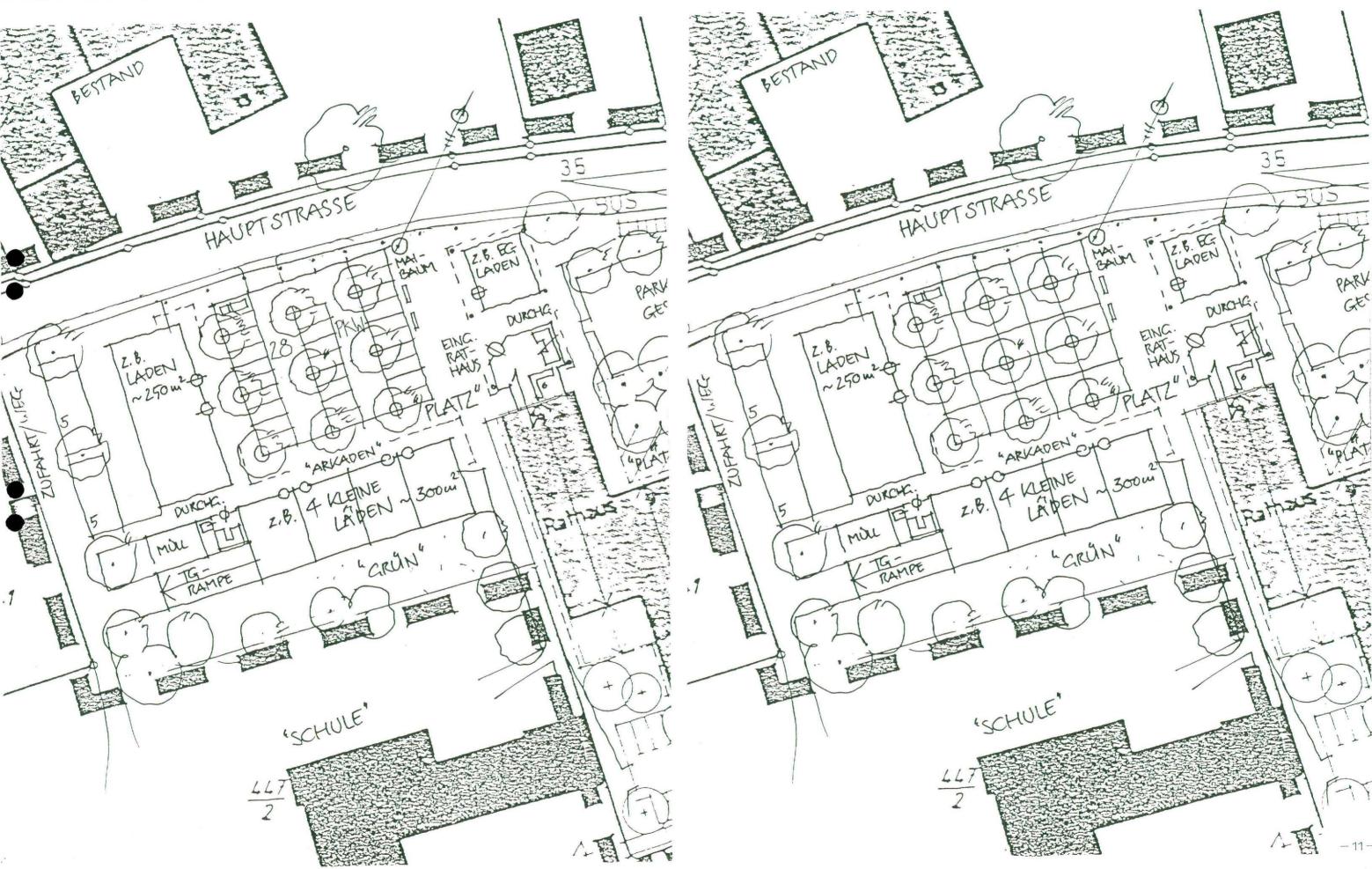


3. RATHAUSERWEITERUNG MIT "SATTELDACH"

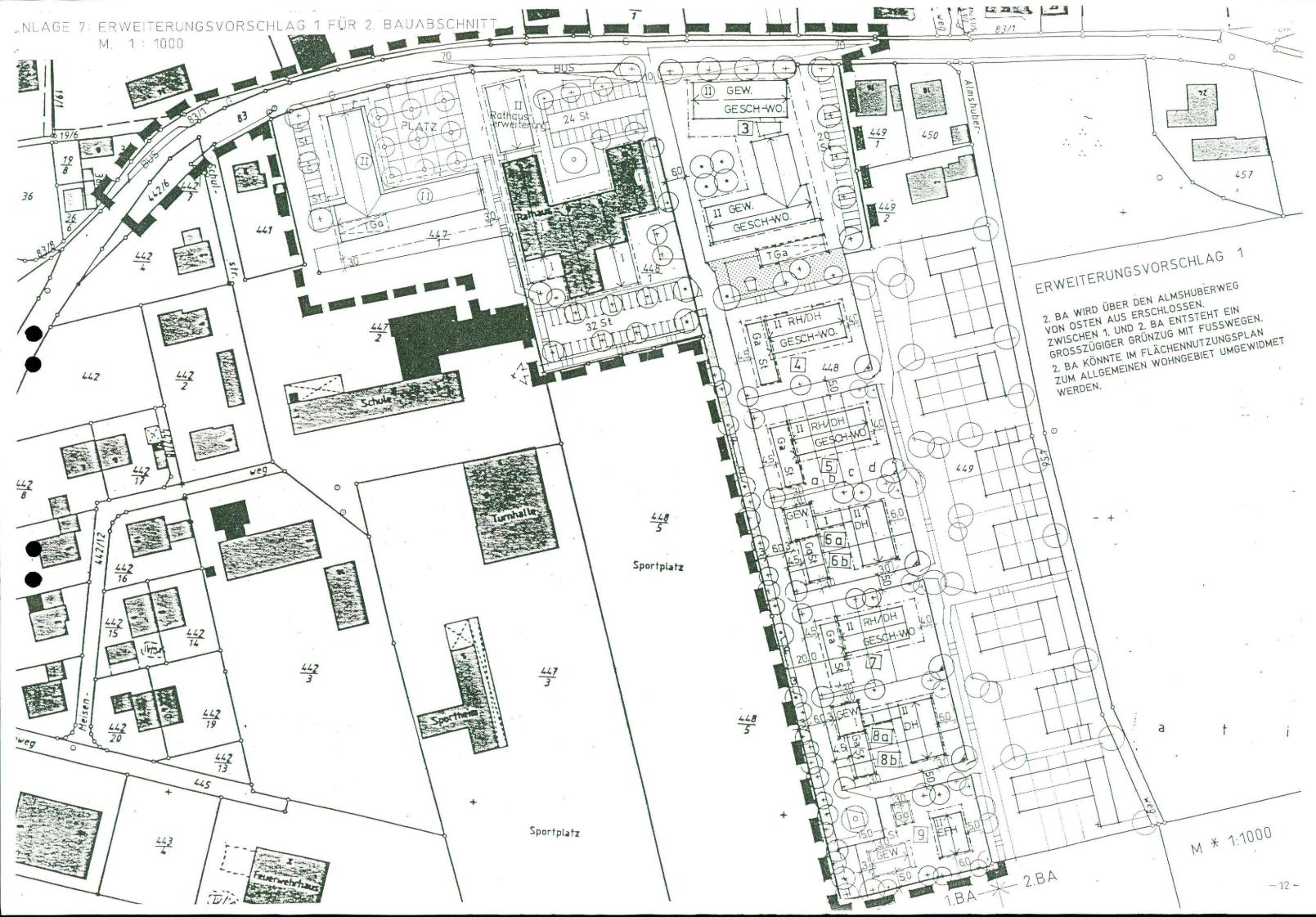


-10-

1. WERKTAGS: PLATZ MIT 28 STELLPLÄTZEN



2. WOCHENENDE: REINE PLATZFLÄCHE, ZB. FÜR MARKT





### ANLAGE 9: AUSZUG/ZUSAMMENFASSUNG AUS LÄRM-SCHUTZGUTACHTEN FÜR DAS BAUGEBIET

#### 4.3 Beurteilung

Die detaillierte Berechnung der Schallimmissionen und ihre Beurteilung in den einzelnen Zeiträumen erbrachte für den Fall der <u>derzeitigen Nutzung</u> der Sportanlagen, daß selbst an einer bis auf 5 m Abstand an die Bebauungsplangrenze heranrückenden Mischgebietsbebauung <u>keine Überschreitungen von Immissionsrichtwerten</u> auftreten.

Im Fall, daß Fußballpunktspiele entgegen der langjährigen Gewohnheit, wie andernorts üblich, an Sonntagen (und dann in der Ruhezeit 13.00 bis 15.00 Uhr) stattfinden, kann der Immissionsrichtwert überschritten werden. Dies gilt auch für Betrieb in der Nachtzeit.

Wenn man bei der Sportanlage nicht nur den derzeitigen Betrieb, sondern auch mögliche Veränderungen zulassen will, so sollte der Abstand zwischen Grenze Sportplatz und Mischgebietsbebauung vergrößert werden, oder es sollten an den Fassaden nahe am Spielfeld keine Fenster von Aufenthaltsräumen zugelassen werden.

Wenn das Grundstück durch eine Stichstraße von der Hauptstraße aus erschlossen wird, so soll diese am Sportgelände entlanggeführt werden, um dadurch den Abstand zwischen Bebauung und Sportgelände zu vergrößern.

Eine weitere Möglichkeit, mehr Planungssicherheit zu erreichen, wäre die Teilung des Mischgebiets in einen Bereich für Wohnen im Norden und einen Bereich für Gewerbe im Süden. Aber auch an Fenstern von Aufenthaltsräumen von Betrieben (z.B. Büros) müssen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

#### 5. Zusammenfassung

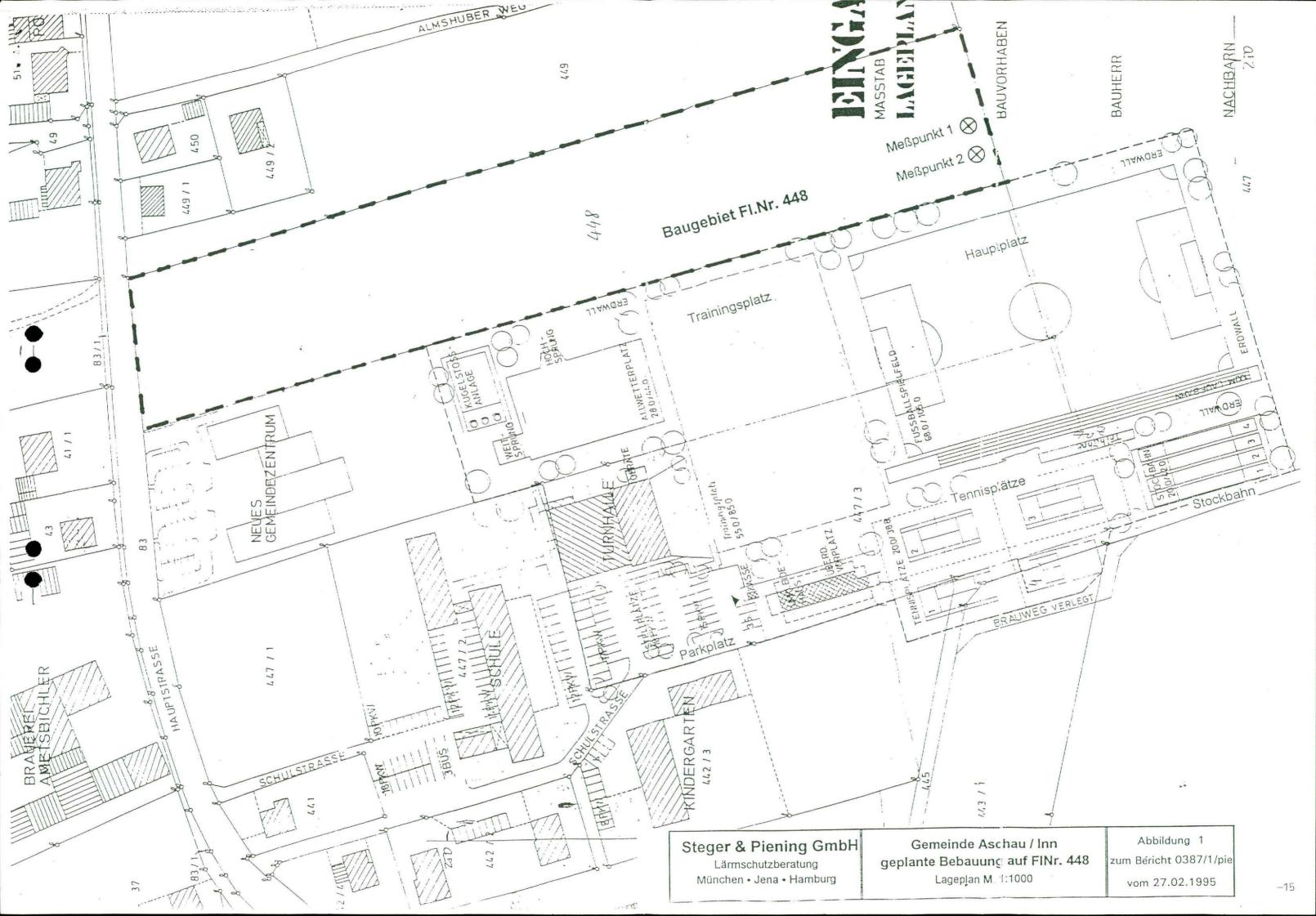
Die Messung der Geräusche bei Fußballtraining und Fußballspiel und die darauf aufbauende Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erbrachte, daß an den nächsten möglichen Immissionsorten im geplanten Mischgebiet (Baugrenze in 5 m Entfernung von der Bebauungsplangrenze) die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wenn man vom Fortbestand des derzeitigen Betriebs auf den Sportanlagen ausgeht.

Wenn man hier jedoch Veränderungen (z.B. Fußballpunktspiel am Sonntag nachmittag) zulassen will, so ist ein größerer Abstand einzuhalten.

Vorgeschlagen wird für diesen Fall, in einem mindestens 20 m breiten, an das Sportgelände angrenzenden Streifen keine notwendigen Fenster von Aufenthaltsräumen mit Sichtverbindung zum Sportgelände zuzulassen. Diesen Streifen könnte man dann für eine ggf. erforderliche Erschließungsstraße zur Hauptstraße nutzen.

Generell wird vorgeschlagen, wenn das Mischgebiet in einen gewerblichen und einen Wohnbereich aufgegliedert werden soll, den Wohnbereich in die nördliche und den Gewerbebereich in die südliche Hälfte zu legen.

Sudrees Pleining Dipl.-Ing. A. Piening



# LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

Sachbearb.: Herr Heimerl

Zimmer Nr.: 255

Telefon : 08631/699-336 Telefax : 08631/699-699

Aktenz. : 61-610/2

Sg. 35/4 st

Besuchs- Mo.-Fr. 8.00-12.00 zeiten : Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 12.06.1997

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde Aschau a. Inn

84544 Aschau a. Inn

Ihr Zeichen: Herr Völzke/do

Ihr Schreiben vom: 20.03.1997

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes <mark>"Am Rathaus</mark>" der Gemeinde Aschau a. Inn hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung

i.d.F. vom 28.01.1997

1 Verfahrensordner

1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

# Bescheid:

Der am 10.06.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Am Rathaus" (Planfassung vom 18.12.1995 mit Änderungsvermerken vom 05.07.1996 und vom 28.01.1997) verletzt keine Rechtsvorschriften. Allerdings ist folgende Auflage geboten:

Die Begründung ist vom 1. Bürgermeister zu unterschreiben und mit dem Planfassungsdatum vom 28.01.1997 zu versehen.

#### Gründe:

Der Bebauungsplan "Am Rathaus" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorliegt.

. . . .

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiellrechtlichen Anforderungen. Insbesondere stimmt das mit diesem Bebauungsplan geschaffene Mischgebiet mit den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (1. Änderung) überein. Die Trägerbeteiligung sowie die erste Auslegung des Flächennutzungsplanes wurde bereits durchgeführt. Maßgebliche Einwendungen gegen die ausgewiesenen Flächen des Bebauungsplanes wurden nicht vorgebracht. Nach dem Stand der Planungsarbeiten ist anzunehmen, daß der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen der 1. Flächennutzungsplanänderung entwickelt sein wird (vgl. Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg Rd.Nr. 16 ff zu § 8 BauGB).

Die Auflage ist redaktioneller Art und dient der Rechtsklarheit, sie kann von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden. Ein Gemeinderatsbeschluß ist hierfür nicht erforderlich.

Verfahrensrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufüllen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

. . . .

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I. A.

qez.

Hoch Reg.-Rat in Abdruck an:
Sachgebiet 3672
Herrn Beck
im Hause
mit 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 28.01.1997

mit der Bitte um Kenntnisnahme

# Landratsamt Mühldorf a. Inn

# Kurzmitteilung

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn

Az (bitte bei Antwort angeben) 61-610/2 SG 35/4 st -	Bearbeiter Herr Heimerl	Mühldorf a. Inn, den 04.09.1997				
Sachgebiet 36/2	7	Tel.Durchwahl-Nummer: 08631/699-336				
Herrn Beck		Ihr Schreiben / Ihr Anruf vom				
L	I	Ihr Aktenzeichen				
	genelim. 7	anung 22.09.97 Ju				
Betreff: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Rathaus" der Gemeinde Aschau a. Inn						
Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 28.01.1997 1 Bescheid vom 12.06.1997 1 Bekanntmachung						
Mit der Bitte um						
X Kenntnisnahme						
baldige Erledigung	Stellungnahme  baldige Erledigung					
Rückgabe nach Kenntnisnahme						
Weiterleitung an   Mitteilung über den Sachstan	nd.					
Ausfüllung und Rücksendung	iu					
anliegender Vordrucke						
X zum Verbleib Abgabenachricht wurde erteilt						
Der Eingang Ihres Schreibens vom wird bestätigt.						
Beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.						
Mit freundlichen Grüßen I.A.						
Heimerl						

Zutreffendes ist angekreuzt